

# Satzung

## zur 2. Änderung der Satzung der Großen Kreisstadt Brand-Erbisdorf zur Regelung der Aufwandsentschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit

Auf Grund von § 4 Abs. 2 i. V. m. § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159), geändert durch Gesetze vom 13. Dezember 2002 (SächsGVBl. S. 333), vom 11. Mai 2005 (SächsGVBl. S. 155), vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 151), vom 7. November 2007 (SächsGVBl. S. 478), vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138), vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323), vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Brand-Erbisdorf in seiner öffentlichen Sitzung am 04.12.2012 die folgende Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Großen Kreisstadt Brand-Erbisdorf zur Regelung der Aufwandsentschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit beschlossen:

### § 1

#### Änderungsgegenstand

Der § 2 wird wie folgt geändert:

### § 2

#### Entschädigung der Stadtratsmitglieder

Die Absätze (1), (2) und (4) behalten ihre Gültigkeit.

Der Absatz (3) wird wie folgt geändert:

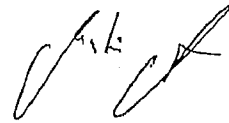
(3) Die Entschädigungen gemäß (1) a) bis c) werden vierteljährlich gezahlt [b) und c) bei entsprechender Teilnahme], die weiteren Entschädigungen gemäß d) nach Vorlage der entsprechenden Belege.

### § 2

#### In-Kraft-Treten

Die Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Großen Kreisstadt Brand-Erbisdorf zur Regelung der Aufwandsentschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Brand-Erbisdorf, 05.12.2012



Dr. Martin Antonow  
Oberbürgermeister



## Hinweise nach § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

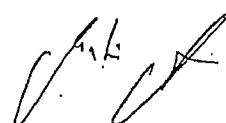
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

#### Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist;
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Brand-Erbisdorf, den 05.12.2012



Dr. Martin Antonow  
Oberbürgermeister

